



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## Inhaltsverzeichnis

### Amtdliche Bekanntmachungen

#### Amt Burg (Spreewald)

- 2. Änderung der Entgeltordnung für den BgA Haus des Gastes in Burg (Spreewald) Seite 2

#### Gemeinde Briesen

- Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2

#### Gemeinde Burg (Spreewald)

- Frühzeitige Unterrichtung der Bürger zum Bebauungsplan „Hofbrennerei Burg“ in Burg (Spreewald) Seite 3
- Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Nutzung des Wappens und der Flagge Seite 3
- Bebauungsplan „Sicherung der Kurortqualität“ mit Begründung in Burg (Spreewald) Aufstellungsbeschluss Seite 5
- Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes „Sicherung der Kurortqualität“ in Burg (Spreewald) Seite 5

#### Gemeinde Dissen-Striesow

- Widmungsverfügung Seite 6

#### Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ Seite 6

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Information zur steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen Seite 6
- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.11.2012 Seite 8
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Schmogrow Seite 8
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 8

### Service

- Buchtipp der Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ Seite 8
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 8

**Amtliche Bekanntmachungen**

**2. Änderung der Entgeltordnung für den BgA Haus des Gastes in Burg (Spreewald)**

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) in seiner Sitzung am 22. Oktober 2012 beschlossene 2. Änderung der Entgeltordnung für den BgA Haus des Gastes in Burg (Spreewald):

**§ 1**

§ 2 Ziffer 3 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

„3. Provision für die **Vermittlung touristischer Leistungen** auf der Grundlage eines gültigen Vermittlungsvertrages des Informations- und Reservierungssystems (IRS TOMAS) Brandenburg 15 % vom Gesamtpreis“

**§ 2**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 23.10.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

- Siegel -

**Gemeinde Briesen**

**Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2012**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2012 vom 30.07.2012 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 08.10.2012, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmererei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 16.10.2012

gez. i. V. P. Krautz  
Ulrich Noack,  
Amtdirektor

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.07.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.075.400,00 €  
ordentlichen Aufwendungen auf 1.075.400,00 €

außerordentlichen Erträge auf 0,00 €  
außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 1.523.800,00 €

Auszahlungen auf festgesetzt. 1.533.300,00 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 956.200,00 €  
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 948.600,00 €  
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 221.100,00 €  
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 565.100,00 €  
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 346.500,00 €  
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 19.600,00 €  
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 €  
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 346.500,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.  
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 50.000,00 € übersteigen.

**§ 6**

- entfällt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 08.10.2012 mit der Maßgabe erteilt, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen statt 346.500,00 € auf 344.000,00 € festgesetzt wird.

Die Gemeindevertretung Briesen hat dazu in der Sitzung vom 15.10.2012 einen Beitrittsbeschluss gefasst.

Burg (Spreewald), 18.10.2012

Briesen, 15.10.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

gez. Klaus Heinrich  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Gemeinde Burg (Spreewald)

### Frühzeitige Unterrichtung der Bürger zum Bebauungsplan „Hofbrennerei Burg“ in Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) hat in Verbindung mit der 6. Änderung des FNP Burg (Spreewald) beschlossen, für die Hofstelle der Burger Hofbrennerei, Schwarze Ecke 21, in Burg (Spreewald) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Das vom Investor beauftragte Planungsbüro wird den Entwurf zu diesem Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger gemäß BauGB am Dienstag, dem 13. November 2012, um 16.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald) vorstellen. Alle interessierten Bürger sind eingeladen.

Burg, den 20.10.2012

gez. Ulrich Noack  
 Amtsdirektor

Siegel

### Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Nutzung des Wappens und der Flagge

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3, 10 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), und der §§ 1 und 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl. II S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 66) die folgende, von der Gemeindevertretung am 26. September 2012 beschlossene Satzung:

#### § 1

##### Führung von Wappen und Flagge

- (1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) führt das in der Hauptsatzung beschriebene Wappen und die ebenda beschriebene Flagge.
- (2) Für die Gestaltung des Wappens und der Flagge sind die Reinzeichnungen maßgebend, die vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 15. Mai 2007 (Wappen) und am 14. August 2007 (Flagge) genehmigt wurden.
- (3) Das Recht zur Führung des Wappens und der Flagge obliegt ausschließlich der Gemeinde Burg (Spreewald) und dem Amt Burg (Spreewald) für die Gemeinde Burg (Spreewald).
- (4) Diese Satzung regelt die Verfahrensweise bei der Nutzung von Wappen und Flagge durch die Gemeinde und Dritte. Sie regelt ferner die Höhe der Gebühren bei der Nutzung durch Dritte.

#### § 2

##### Nutzung durch Gemeinde und Amt Burg (Spreewald)

- (1) Das Wappen kann durch die Gemeinde und das Amt Burg (Spreewald) verwendet werden u. a. auf
  - Urkunden,
  - Briefköpfen,
  - amtlichen Schreiben und Vordrucken,
  - Internetpräsentationen,
  - Druckerzeugnissen,
  - Beschilderungen der Gemeinde,
  - Repräsentationsartikeln der Gemeinde
 sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde.
- (2) Über die architektonische Verwendung an und in gemeindlichen Gebäuden entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Die Flagge wird bei staatlichen, kulturellen und sonstigen Anlässen verwendet.

#### § 3

##### Nutzung durch Dritte; Genehmigungspflicht

- (1) Das Wappen kann von jedermann gebührenfrei zu wissenschaftlichen Zwecken und zum Zweck des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung verwendet werden.
- (2) Dritte können das Wappen im Zusammenhang mit Fremdenverkehrsartikeln und kunstgewerblichen Gegenständen verwenden. Dazu wird ihnen ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzung wird in einem Gestattungsvertrag geregelt.
- (3) Dritte dürfen das Wappen und die Flagge nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), verwenden. Die Genehmigung ist rechtzeitig mit dem als Anlage beigefügten Formular, das Bestandteil dieser Satzung ist, schriftlich zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung.
- (4) Die geplante Nutzung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind entsprechende Entwürfe einzureichen. Dabei ist eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Verwendung bzw. Wiedergabe zu sichern.
- (5) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

#### § 4

##### Grundsätze und Gebühren für die Nutzung durch Dritte

- (1) Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können das Wappen auf Antrag für besondere Anlässe nutzen.
- (2) Für die Genehmigung zur nichtgewerblichen oder nichtkommerziellen Nutzung kann eine Gebühr von 5 bis 50 Euro pro Jahr erhoben werden. Die Entscheidung über die Genehmigung und über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr trifft der Amtsdirektor.
- (3) Für die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung wird eine Gebühr von 25 bis 500 Euro erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand. Als Richtwerte gelten:
 

a) für kommerzielle und gewerbliche Zwecke pro Jahr:	25 bis 500 Euro
b) für Schriftstücke, Plakate, Bücher in Abhängigkeit von der Auflagenhöhe	
bis 200 Stück:	50 Euro
über 200 Stück:	100 Euro
über 1.000 Stück:	200 Euro
c) Werbung mit der Flagge vor Firmen und Einrichtungen je angefangenen Monat:	20 Euro
- (4) Die Entscheidung über die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung des Wappens und über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr trifft der Hauptausschuss.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.
- (6) Eine Verwendung von Wappen und Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien oder Interessengruppen, ist ausgeschlossen.
- (7) Eine Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt für die Nutzung des Wappens auf Siegeln, Stempeln, Briefbögen u. Ä. sowie in Internetpräsentationen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen, Institutionen usw., ferner für die Nutzung auf Speisekarten, Veranstaltungshinweisen, Programmheften, für Vereinsabzeichen, Wimpel, Uniformen, Sportkleidung u. Ä. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.

#### § 5

##### Unberechtigte Nutzung; Widerruf der Genehmigung

- (1) Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis ist nach § 31 UrhG unzulässig.

(2) Die unbefugte Nutzung des Wappens oder der Flagge, jede Änderung am Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, sind unzulässig.

(3) Die Genehmigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn insbesondere

- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Art der Nutzung erweckt wird,
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht,
- die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wird,
- die Nutzung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.

Die Entscheidung über den Widerruf trifft der Hauptausschuss.

(4) Im Falle des Widerrufs nach Abs. 3 ist ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen.

**§ 6**

**Genehmigungsfiktion**

(1) Soweit Dritte das Wappen oder die Flagge bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung ist gemäß §§ 3 und 4 die Genehmigung erneut zu beantragen.

(2) Die Nutzer i. S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Wappens oder der Flagge bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 3 Wappen oder Flagge ohne Genehmigung nutzt,
- § 3 Abs. 4 keine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Verwendung bzw. Wiedergabe gewährleistet,
- § 3 Abs. 5 Wappen oder Flagge für einen anderen als den genehmigten Zweck nutzt,
- § 3 Abs. 5 die Auflagen nicht erfüllt,
- § 4 Abs. 6 Wappen oder Flagge zu politischen Zwecken nutzt,
- § 5 Abs. 2 Änderungen am Original oder bei der Reproduktion vornimmt oder Wappen oder Flagge nachahmt,
- § 5 Abs. 3 Wappen oder Flagge trotz Widerruf weiter nutzt,
- § 6 Abs. 1 Wappen oder Flagge über den angegebenen Zeitpunkt hinaus ohne erneute Genehmigung weiternutzt,

**Anlage**  
**zur Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald)**  
**zur Nutzung des Wappens und der Flagge**

An das  
 Amt Burg (Spreewald)  
 Haupt- und Ordnungsverwaltung  
 Hauptstraße 46  
 03096 Burg (Spreewald)

**Antrag**  
**auf Nutzung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Burg (Spreewald)**

**Antragsteller**

Name/Vorname/Firma .....

.....

Anschrift .....

.....

Telefon/Fax/E-Mail .....

.....

**Art der Nutzung**       Wappen                       Flagge

Zeitraum                       am .....

von ..... bis .....

Genaue Beschreibung .....

(ggf. Zusatzblatt verwenden) .....

.....

.....

.....

**Anlage**                       kostenloses Muster

Entwurf

.....

Datum/Unterschrift des Antragstellers

- § 6 Abs. 2 eine bestehende Nutzung des Wappens oder der Flagge nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Euro geahndet werden.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 18.10.2012

gez. Ulrich Noack  
 Amtsdirektor

- Siegel -

## Bebauungsplan „Sicherung der Kurortqualität“ mit Begründung in Burg (Spreewald) Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat mit Beschluss vom 26.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sicherung der Kurortqualität“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke westlich der „Hauptstraße“ zwischen Leineweberfließ und Hauptspreewald. Der westliche Bereich endet mit Beginn des Geltungsbereiches der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald). Planungsziel ist die städtebauliche Gestalt, das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln, die Kurortqualität zu verbessern, Baulücken in angemessenem Maß der Nutzung und Art der Nutzung zu schließen, den Flächenverbrauch der Streusiedlung zu vermeiden, das Dorfbild zu stärken und Angebote für Touristen in hoher Qualität zu bieten.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Belange des Umweltschutzes sollen ermittelt und in der Begründung zum B-Plan dargelegt werden.

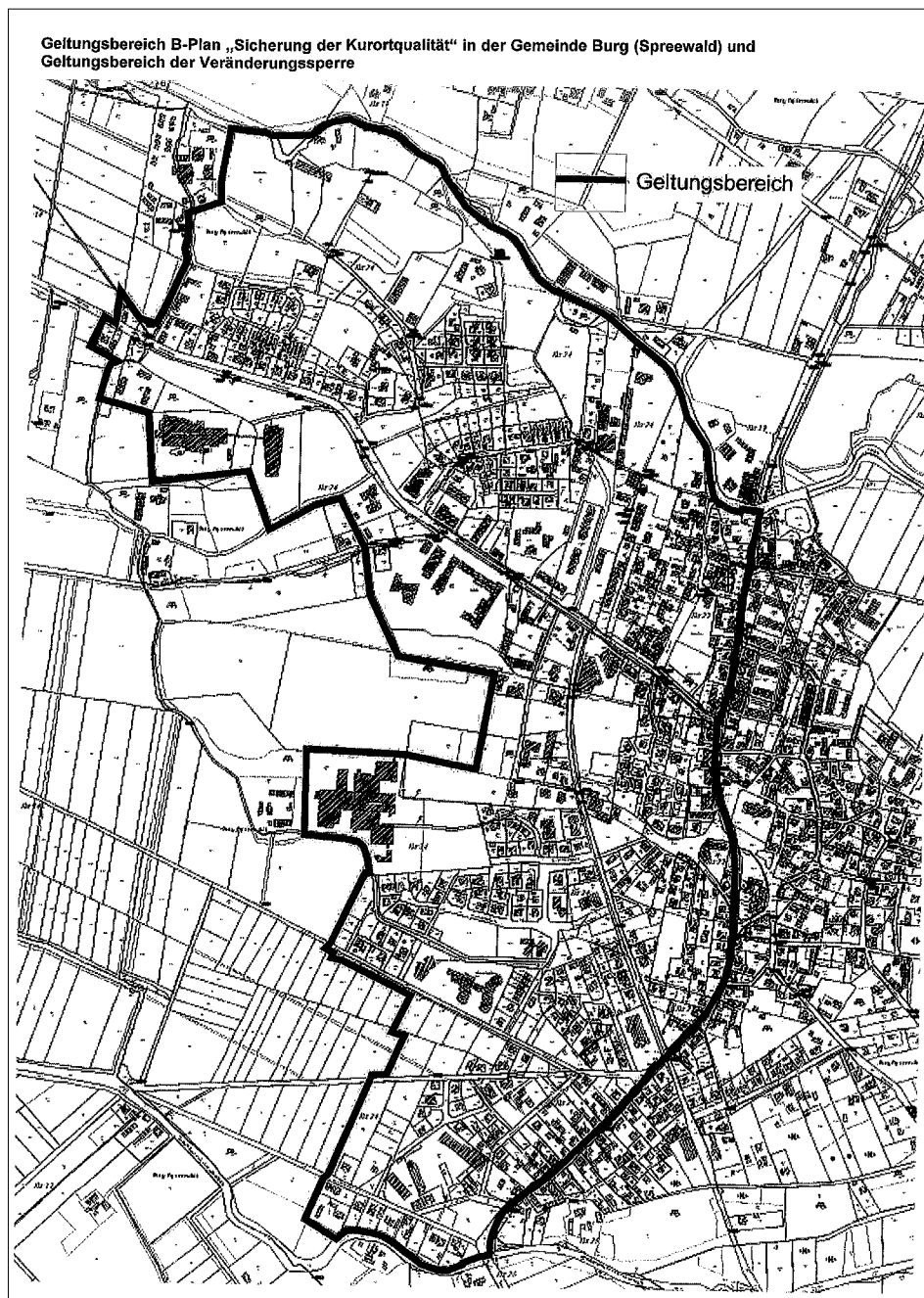
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Burg (Spreewald), 29.10.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

- Siegel -

**Anlage:** Übersichtsplan zum „Geltungsbereich B-Plan „Sicherung der Kurortqualität“ in der Gemeinde Burg (Spreewald) und Geltungsbereich der Veränderungssperre



## Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes „Sicherung der Kurortqualität“ in Burg (Spreewald)

Auf Grund der §§ 14 und 16 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.12.2008 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 hat die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) am 26.09.2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

1. Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Sicherung der Kurortqualität“ in Burg (Spreewald) aufzustellen. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung dieser Planung.
2. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke westlich der „Hauptstraße“ zwischen Leineweberfließ und Hauptspreewald. Der westliche Bereich endet mit Beginn des Geltungsbereiches der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald).

3. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Burg (Spreewald), 29.10.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

- Siegel -

**Anlage:** Übersichtsplan zum „Geltungsbereich B-Plan „Sicherung der Kurortqualität“ in der Gemeinde Burg (Spreewald) und Geltungsbereich der Veränderungssperre (siehe oben)

## Gemeinde Dissen-Striesow

### Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 31. März 2005 müssen Straßen gewidmet sein, um die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu erhalten.

Mit der Widmung wird die Straße in eine gesetzlich vorgeschriebene Straßengruppe (§ 3 BbgStrG) eingestuft.

Weiterhin werden Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festgelegt (§6 BbgStrG).

Auf Grundlage des B-Planes „Stary Lud - Altes Volk“ wurde die Fläche auf dem Grundstück Flurstücke 379, 380 und 392/2 (alle tw.) der Flur 2 in der Gemarkung Dissen als Parkplatz ausgebaut. Im rechtskräftigen B-Plan „Stary Lud - Altes Volk“ handelt es sich um eine private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz (privater Platz mit Zulassung der Öffentlichkeit).

Die Gemeindevertretung Dissen-Striesow hat die Widmung des Parkplatzes am Storchenrundweg als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG am 16.08.2012 beschlossen.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Dissen-Striesow.

Der Verwaltungsakt, der Lageplan mit genauer Begrenzung der Verkehrsflächen sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstück können im Amt Burg (Spreewald), Finanz- und Bauverwaltung, Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald) während der Dienststunden im Zimmer 2.05 eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“ als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 30.08.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtsdirektor

-Siegel-

## Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

Am Donnerstag, dem 15. November, von 16 bis 18 Uhr, findet im Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12b, in 03096 Burg (Spreewald) die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft für den Fischereibezirk „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ statt.

Hierzu sind alle vom Fischereibezirk betroffenen Fischereirechtinhaber (Eigentümer der Wasserflächen der Fließgewässer des Spreewalds = Fischereigenossen) zur Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte aufgerufen und herzlich eingeladen.

Diese Versammlung der Fischereigenossenschaft ist nicht öffentlich!

#### Tagesordnung:

1. Regularien (Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung)

2. Beschluss einer Satzung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“
3. Wahl des Vorstandes
4. Beschluss zur Verpachtung des Fischereirechtes
5. Sonstiges

Der Notvorstand  
untere Fischereibehörde  
Landkreis Spree-Neiße

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Information zur steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist eine befristete Erklärung, die bestätigt, dass für die Antrag stellende Person keine steuerlichen Verbindlichkeiten bei den amtsangehörigen Gemeinden bestehen (z. B. Gewerbesteuer-, Grundbesitzabgabenforderungen) und der Antragsteller sich in der Vergangenheit steuerlich korrekt verhalten hat.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird zu unterschiedlichen Anlässen, wie zum Beispiel einer Gewerbeöffnung, einer Konzessionerteilung oder -verlängerung, einer Erteilung einer Erlaubnis zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Erlangung öffentlicher Aufträge benötigt.

Bei Gesellschaften wird eine steuerliche Unbedenklichkeit sowohl für die Gesellschaft, als auch für den Geschäftsführer geprüft.

Die Gebühr für die Bearbeitung des Vorganges beträgt 10,50 €, auch wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung versagt werden muss.

Sie ist bei Abholung in bar/EC-Karte oder der Vorlage eines Einzahlungsbeleges und bei Versand nur gegen Vorkasse auf das Konto 3115006062 BLZ 18050000, Kontoinhaber Amt Burg (Spreewald) mit dem Zahlungsgrund 11130 431100 /Unbedenklichkeit zu bezahlen.

Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten Sie im Amt Burg (Spreewald), Finanzverwaltung, Bereich Steuern. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nur ein Jahr gültig und wird während ihrer Gültigkeit nur einmal im Original ausgedruckt. Sie gilt daher nur in Originalausfertigung oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung. Danach muss sie erneut beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt mittels Antragsformular. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind in Kopien beizufügen.

Erforderliche Unterlagen sind:

- der Personalausweis, Pass oder ein amtliches Identitätsdokument sowie ggf.
- eine schriftliche Vollmacht, wenn die Bescheinigung von einer anderen Person abgeholt werden soll.

Sollten Sie Fragen zum Thema „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ haben, wenden Sie sich bitte an das Amt Burg (Spreewald) Bereich II/Steuern, Telefon 035603 68221.

Das Formular zum Antrag auf eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und diese Information finden Sie auch auf der Internetseite [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter der Rubrik „Verwaltung Formularservice“.

Leiterin Finanzverwaltung

Anlage: Antrag auf Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Seite 7)

**Antrag auf Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung** **Für eine Person**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Zuständiges Finanzamt/Steuernummer	
Ich bin/war in den letzten Jahren Geschäftsführer, Gesellschafter, Kommanditist oder Komplementär einer Firma	ja/nein*
Wenn ja, dann bitte Name und Anschrift der Firma angeben.	
Telefon	
E-Mail	

 **Für eine Firma**

Firmensitz/Geschäftsadresse Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Geschäftsführer/in (Name, Vorname )	
Geburtsdatum	
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Zuständiges Finanzamt/Steuernummer	
Telefon	
E-Mail	

**Grund für die Beantragung/Verwendungszweck**

- Erlangen öffentlicher Aufträge
- Gewerbeöffnung/-erweiterung für.....
- Konzessionerteilung/-verlängerung für.....
- Erteilung einer Erlaubnis zur gewerblichen Personenbeförderung
- Sonstiges

**Mitteilungen**

- Ich werde die Bescheinigung/en am..... abholen (bitte vorher telefonische Abstimmung).
- Bitte schicken Sie mir die Bescheinigung(en) per Post zu (innerhalb von 14 Tagen, nur wenn Vorkasse erfolgt).

**Hinweise**

Für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,50 € fällig, auch bei Versagung (Bezahlung bei Abholung in bar/EC-Karte oder Vorlage Einzahlungsbeleg, bei Versand nur gegen Vorkasse auf Konto 3115006062 BLZ 18050000 Kontoinhaber Amt Burg (Spreewald) Zahlungsgrund 11130 431100/Unbedenklichkeit).  
Der Versand erfolgt ausschließlich an den Antragsteller.

\*Zutreffendes unterstreichen

.....  
**Ort, Datum**

.....  
**Unterschrift des Antragstellers**

## Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.11.2012

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.11.2012. Es ergeben keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.

Die Amtskasse

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Schmogrow lädt ein zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem 16. November, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Marrack“.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder und Gäste sowie Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Vorstandes und des Revisionsverantwortlichen
3. Diskussion zu den Berichten
4. Beschluss zum Mitgliedsausschluss
5. Nachwahl des Vorstandes
6. Diskussion zur satzungsgemäßen Arbeitsfortführung der Mitglieder und des Vorstandes
7. Bestätigung des Haushaltsplanes 2012
8. Sonstiges

Um vollständiges und pünktliches Erscheinen aller Mitglieder wird gebeten. Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit bitten wir Sie, im Verhinderungsfall eine Person zu bevollmächtigen, Ihre Interessen zu vertreten.

Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Schmogrow  
Limberg, Vorsitzende

### Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss

**Dienstag, 13.11.2012**

**Hauptausschuss der Gemeinde Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim

**Mittwoch, 14.11.2012**

**Gemeindevertretung Burg:** 19:00 Uhr, Sportlerheim Burg

**Donnerstag, 15.11.2012**

**Hauptausschuss der Gemeinde Dissen-Striesow:** 19:00 Uhr, Heimatmuseum

**Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow:** 19:00 Uhr, Sportlerheim Fehrow

**Dienstag, 20.11.2012**

**Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, „Deutsches Haus“

**Dienstag, 27.11.2012**

**Gemeindevertretung Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim

**Mittwoch, 28.11.2012**

**Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

**Donnerstag, 29.11.2012**

**Gemeindevertretung Guhrow,** 19:00 Uhr, Sportlerheim

**Montag, 10.12.2012**

**Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, noch offen

**Mittwoch, 12.12.2012**

**Gemeindevertretung Burg:** 19:00 Uhr, „Hafeneck“

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de)

## Service

Die Spreewaldbibliothek  
„Mina Witkojc“ empfiehlt

Nicci French  
„Blauer Montag“



Als der 5-jährige Matthew verschwindet, geht ein Aufschrei durch London. In den Zeitungen erscheint sein Bild und die Psychotherapeutin Frieda Klein kann es nicht fassen: Matthew gleicht bis ins Detail dem Wunschkind eines verzweifelten kinderlosen Patienten von ihr. Ist dieser Mann ein brutaler Psychopath? Zusammen mit Inspector Karlsson stößt Frieda auf Parallelen zum Verschwinden eines Mädchens vor mehr als zwanzig Jahren...

„Blauer Montag“ ist der grandiose Auftakt einer neuen Serie mit der unkonventionellen und sympathischen Therapeutin Frieda Klein.



Rita Falk  
Winterkartoffelknödel

Nachdem der Eberhofer Franz seinen Dienst bei der Münchner Polizei quittieren musste und in sein niederbayerisches Heimatdorf Niederkaltenkirchen strafversetzt wurde, schiebt er eine ruhige Kugel. Doch dann hat er seinen ersten Fall, ein ganz bizarrer: Da ist diese Geschichte mit den Neuhofer, die an den komischsten Dingen sterben. Mutter Neuhofer: erhängt im Wald. Vater Neuhofer (Elektromeister): Stromschlag. Jetzt ist da nur noch der Hans. Und wer weiß, was dem bevorsteht ...

Ken Follett  
„Winter der Welt“

Während sich die Lage in Europa gefährlich zuspitzt, versuchen drei junge Menschen heldenhaft ihr Schicksal zu meistern: Der Engländer Lloyd Williams wird Zeuge der Machtergreifung Hitlers und entschließt sich gegen den Faschismus zu kämpfen. Die deutsche Adelige Carla von Ulrich ist entsetzt über das Unrecht, das im Namen des Volkes geschieht, und geht in den Widerstand, während die lebenshungrige Amerikanerin Daisy nur vom sozialen Aufstieg träumt und eine bitterböse Überraschung erlebt! Liebe und Hass, Anpassung und Widerstand bilden ein schicksalhaftes Geflecht vor dem großen Panorama des Zweiten Weltkriegs.



Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b  
Tel. 035603 - 549

Mo & Mi 09.00 - 12.00 Uhr

Di & Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

**Ausleihgebühr:**

Erwachsene: 6,50 Euro/12 Monate

Ermäßigt (Rentner, Schüler): 3 Euro/12 Monate

Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 1,50 Euro/12 Monate

### Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 116 117  
(bundesweit gültig)